



Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Dortmunder Eisenbahn GmbH (DE), Dortmund in der Fassung vom 30.09.2009

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Leistungen erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziffer 1.3. genannten Bedingungen. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten. Die ALB gelten nicht für Verbraucher.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.
- 1.3. Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung: die in den „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ enthaltenen zusätzlichen Bedingungen. Es gelten insoweit die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).
- 1.4. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird mit dem Kunden in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 2.1. Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Verlängerung, Änderung oder Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist unser vom Kunden nicht unverzüglich widersprochenes Bestätigungsschreiben verbindlich.
- 2.2. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit).
- 2.3. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die DE zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die DE nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

3. Frachtbrief

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

4. Wagen und Ladeeinheiten (LE) der DE, Ladefristen, Haftung

- 4.1. Wir stellen auf Wunsch des Kunden geeignete Wagen und Ladeeinheiten (LE) zur Verfügung.
- 4.2. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 4.3. Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch schriftliche Kundeninformation bekannt gemacht.
- 4.4. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5. Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich der DE zu melden.
- 4.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftgemäß entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach der Preisliste der DE für uns entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

5. Ladevorschriften

- 5.1. Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Einzelheiten regeln unsere Verladerrichtlinien. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1., besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladerechte an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrgut, Begleitpapier

- 8.1. Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften sowie unsere „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ zu beachten.
- 8.2. Gefahrgut wird von uns nur dann angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 8.3. Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 8.4. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 9.1. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 9.2. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für uns ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte nach Preisliste der DE.

11. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

- 11.1. Im kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z. B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere). LE im Sinne dieser ALB sind
 - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind,
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,
 - Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten,
 - Sattelanhänger, Sattelastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.
- 11.2. LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 11.3. LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 11.4. LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.
- 11.5. Wir können für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages.

12. Haftung

- 12.1. Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 12.2. In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von € 7.000.000 oder 3,59 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts pro Schadensfall beschränkt; je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.
- 12.3. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 12.4. Ziffer 12.3. gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.
- 12.5. Der Kunde muss uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Dortmund. Wir können den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 13.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.